

**AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG**  
**Gruppe Landesamtsdirektion**  
**Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst**  
**Postanschrift 3109 St. Pölten, Landhausplatz 1**



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

An das  
 Bundesministerium für Finanzen  
 Himmelpfortgasse 4 - 8  
 1015 Wien

Beilagen

LAD1-VD-13694/005-2007  
 Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

**Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005**

In Verwaltungsfragen für Sie da. Natürlich auch außerhalb  
 der Amtsstunden: Mo-Fr 07:00-19:00, Sa 07:00-14:00 Uhr

|                          |                   |                |           |                    |
|--------------------------|-------------------|----------------|-----------|--------------------|
| Bezug                    | BearbeiterIn      | (0 27 42) 9005 | Durchwahl | Datum              |
| BMF-150200/0002-III/2007 | Dr. Michael Hofer | 15337          |           | 04. September 2007 |

Betrifft

Bundesgesetz, mit dem das Ausfuhrförderungsgesetz für eine österreichische Entwicklungsbank geändert wird

Die NÖ Landesregierung hat in ihrer Sitzung vom 4. September 2007 beschlossen, zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Ausfuhrförderungsgesetz für eine österreichische Entwicklungsbank geändert wird, wie folgt Stellung zu nehmen:

Zur entwicklungspolitischen Beratung der Entwicklungsbank sowie zur entwicklungspolitischen Begutachtung der Ansuchen um Haftungsübernahme der Entwicklungsbank soll gemäß § 9 Abs. 6 des Entwurfs ein Gremium „Wirtschaft und Entwicklung“ errichtet werden. Im Gegensatz zu § 12 Abs. 1 des Entwicklungszusammenarbeitsgesetzes gehört diesem Gremium kein Vertreter der Länder an.

Es sollte daher auch für das Gremium „Wirtschaft und Entwicklung“ ein Ländervertreter vorgesehen werden.

Da gemäß § 9 Abs. 4 des Entwurfs der Bundesminister für Finanzen im Rahmen des Vertrages gemäß Abs. 1 hinsichtlich der zu Gunsten der Entwicklungsbank zu übernehmenden Haftungen von den mit Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates erlassenen Richtlinien gemäß § 4 Abs. 1 abweichen darf, könnte überlegt werden, eine

Parteienverkehr: Dienstag 8 - 12 Uhr und 16 - 18 Uhr; St. Pölten, Landhausplatz 1, Haus 3 - Mistelbach

**Zum Nahzonentarif erreichbar über ihre**

**Bezirkshauptmannschaft + Durchwahlklappe bzw. mit 109 die Vermittlung**

Telefax (02742) 9005/13610 - E-Mail post.lad1@noel.gv.at – Internet <http://www.noel.gv.at>

DVR: 0059986

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

[www.parlament.gv.at](http://www.parlament.gv.at)

Verpflichtung zur diesbezüglichen Information des Hauptausschusses des Nationalrates vorzusehen.

Aus legistischer Sicht werden folgende Anmerkungen getroffen:

Entsprechend der Richtlinie 120 der Legistischen Richtlinien 1990 wäre im Titel der Novelle die zu ändernde Rechtsvorschrift mit dem Kurztitel ohne eine inhaltliche Bezugnahme auf den Inhalt der Novelle zu zitieren.

In § 9 Abs. 2 des Entwurfs wäre die Fundstelle des Entwicklungszusammenarbeitsgesetzes zu zitieren (vgl. Richtlinien 60 und 61 der Legistischen Richtlinien 1990).

Letztlich fällt auf, dass in der Z. 2 des Entwurfs § 9 in seiner Gesamtheit als Verfassungsbestimmung bezeichnet wird, gleichzeitig jedoch die Abs. 3 und 4 des § 9 im Gesetzestext als Verfassungsbestimmung bezeichnet werden. Aus den Erläuterungen ergibt sich, dass offenbar lediglich die Abs. 3 und 4 des § 9 als Verfassungsbestimmungen beschlossen werden sollen. Darauf wäre in der Änderungsanordnung Bedacht zu nehmen.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem dem Präsidium des Nationalrates elektronisch übermittelt.

Ergeht an:

**1. An das Präsidium des Nationalrates,**

-----

2. An das Präsidium des Bundesrates
3. An alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder des Bundesrates
4. An alle Ämter der Landesregierungen (zu Händen des Herrn Landesamtsdirektors)
5. An die Verbindungsstelle der Bundesländer, Schenkenstraße 4, 1014 Wien
6. Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Ballhausplatz 2, 1014 Wien
7. Landtagsdirektion

NÖ Landesregierung

Dr. P R Ö L L

Landeshauptmann

Parteienverkehr: Dienstag 8 - 12 Uhr und 16 - 18 Uhr; St. Pölten, Landhausplatz 1, Haus 3 - Mistelbach  
**Zum Nahzonentarif erreichbar über ihre**

**Bezirkshauptmannschaft + Durchwahlklappe bzw. mit 109 die Vermittlung**

Telefax (02742) 9005/13610 - E-Mail [post.lad1@noel.gv.at](mailto:post.lad1@noel.gv.at) – Internet <http://www.noel.gv.at>

DVR: 0059986

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit  
und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

[www.parlament.gv.at](http://www.parlament.gv.at)